

Kriterienkatalog

für die Zulassung als EURES-Mitglied oder EURES-Partner

gemäß Verordnung (EU) 2016/589 vom 13. April 2016



Inhalt

Inhalt.....	2
Einleitung.....	3
Legende.....	3
1 Erbringung des EURES-Dienstleistungsangebotes	4
1.1 Einhaltung von rechtlichen Anforderungen	4
1.2 Fähigkeit zur Erbringung des Dienstleistungsangebotes	6
1.3 Sicherstellung des Zugangs zum Dienstleistungsangebot.....	12
1.4 Sicherstellung der Verweisberatung.....	16
1.5 Kostenlose Erbringung der Dienstleistung	17
2 Beteiligung am EURES-Netzwerk	18
2.1 Beteiligung am Programmplanungszyklus und an der Berichterstattung	18
2.2 Einhaltung der IT- Standards und Formate bei Stellen- und Bewerberangeboten	20
2.3 Einhaltung der Qualitätsstandards für das Personal	25
2.4 Verwendung der EURES-Marke.....	27

Einleitung

Der Kriterienkatalog des Nationalen Koordinierungsbüros EURES (EURES-NCO) wurde auf Grundlage der **Gemeinsamen Mindestkriterien im Anhang I** der **Verordnung (EU) 2016/589 vom 13. April 2016** erstellt und beschreibt die Anforderungen sowie die erforderlichen Angaben und Nachweise zu

- 1. Erbringung des EURES-Dienstleistungsangebotes**
- 2. Beteiligung am EURES-Netz**

Der Kriterienkatalog für das EURES-Netzwerk Deutschland ist Teil der Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren. Eine Voraussetzung für die Zulassung als EURES-Mitglied oder EURES-Partner ist die Erfüllung der Kriterien in allen Punkten. Die Nichterfüllung einer der genannten Anforderungen führt zur Ablehnung des Antrages.

Die Hinweise zum Antrag und den einzureichenden Unterlagen sind für jedes Kriterium mit einem Pfeil → gekennzeichnet.

Legende

** Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten (Nachweis der Vertretungsberechtigung ist beizufügen)*

1 Erbringung des EURES-Dienstleistungsangebotes

1.1 Einhaltung von rechtlichen Anforderungen

Anhang I, Abschnitt 1, Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/589

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
1.1.1. Arbeitsschutz, Datenschutz u.a.	
<p>EURES-Mitglieder und EURES-Partner müssen über angemessene Mechanismen und Verfahren verfügen, mit denen die uneingeschränkte Einhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • einschlägiger arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Regelungen und • weiterer rechtlicher Anforderungen einschließlich ggf. erforderlicher Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), • die Einhaltung geltender Datenschutzvorschriften • sowie ggf. Anforderungen und Standards für die Qualität von Stellenangebotsdaten bei der Erbringung der Dienstleistungen geprüft und gewährleistet werden. 	<p>Verpflichtung, dass Antragstellerin und Antragsteller über angemessene Mechanismen und Verfahren verfügen, mit denen die uneingeschränkte Einhaltung einschlägiger arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Regelungen sowie weiterer rechtlicher Anforderungen, die Einhaltung geltender Datenschutzvorschriften sowie ggf. Anforderungen und Standards für die Qualität von Stellenangebotsdaten bei der Dienstleistungserbringung geprüft und gewährleistet werden.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p> <p>Zeitarbeitsfirmen müssen über eine gültige Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) verfügen, die mindestens bis zum Zeitpunkt der Zulassung im EURES-Netz gültig ist, und das EURES-NCO über Änderungen, z.B. in Bezug auf Wegfall, Entzug oder Ablauf der Erlaubnis, unverzüglich informieren. Bei Ablauf der Befristung ist dem EURES-NCO unverzüglich eine neue gültige Erlaubnis vorzulegen. Das EURES-NCO behält sich eigene Prüfungen vor.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular + Anlage (Nachweis gültige Erlaubnis nach § 1 AÜG, Kopie der Urkunde)</i></p>

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner

1.1.2. Datenschutzbestimmungen zur Nutzung von Daten des EURES-Portals

EURES-Mitglieder und –Partner verpflichten sich die gemeinsamen Mindeststandards zum Schutz personenbezogener Daten und Nutzungsbedingungen der EU-Kommission anzuwenden und einzuhalten (Art. 3 Abs. 3 und 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1257).

Dies umfasst insbesondere, dass die EURES-Beraterinnen und –Berater sowie das sonstige Personal mit Zugriff auf die Bewerbersuche

- die Zustimmung der auf dem EURES-Portal veröffentlichten Bewerberinnen / Bewerber einholen, bevor sie die Bewerbung einem Arbeitgeber vorschlagen oder das Bewerberangebot aus dem EURES-Portal herunterladen,
- das aus dem EURES-Portal heruntergeladene Bewerberangebot nur so lange speichern, wie es für die Kontaktaufnahme mit der Bewerberin / dem Bewerber und dem Vermittlungsprozess unbedingt erforderlich ist und anschließend alle Daten vollständig löschen,
- das aus dem EURES-Portal heruntergeladene Bewerberangebot nur dann länger speichern, wenn die Bewerberin / der Bewerber die ausdrückliche Zustimmung gegeben hat,
- die Informationen nicht dazu verwenden, um Dienstleistungen oder Produkte zu bewerben, zu verkaufen oder zu versenden, z.B. Aufforderung zur Registrierung in anderen Bewerberdatenbanken.

Angaben und Nachweise

Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen

Verpflichtung, dass Antragstellerin und Antragsteller die gemeinsamen Mindeststandards zum Schutz personenbezogener Daten und Nutzungsbedingungen der EU-Kommission anwenden und einhalten (Art. 3 Abs. 3 und 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1257). Dies umfasst insbesondere, dass die EURES-Beraterinnen und –Berater sowie das sonstige Personal mit Zugriff auf die Bewerbersuche des EURES-Mitglieds/-Partners die nebenstehend aufgeführten Datenschutzbestimmungen zur Nutzung von Daten des EURES-Portals anwenden und beachten.

→ *Erklärung** zum Ankreuzen im Antragsformular

Hinweis:

Es ist geplant, dass EURES-Mitglieder und –Partner ihre IT-Systeme über eine von der EU-Kommission bereit gestellte Schnittstelle (EURES-Anwendungsprogrammierungs-Schnittstelle) mit dem EURES-Portal verbinden und damit ihren EURES-Beraterinnen/-Beratern über ihr eigenes IT-System direkten Zugang zu den auf dem EURES-Portal gespeicherten Stellenangeboten und Bewerberprofilen ermöglichen. Für Stellenangebote steht diese Schnittstelle bereits zur Verfügung, für Bewerberprofile ist diese noch in der Konzeptionsphase. Wenn EURES-Mitglieder/-Partner diese Möglichkeit nutzen wollen, informieren sie nach der Zulassung das EURES-NCO und stimmen den Nutzungsbedingungen der EU-Kommission zu.

1.2 Fähigkeit zur Erbringung des Dienstleistungsangebotes

Anhang I, Abschnitt 1, Nummer 2 und Abschnitt 2, Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/589

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
1.2. Finanzen, Ausstattung, Personal u.a.	
<p>EURES-Mitglieder und EURES-Partner müssen ihre Fähigkeit zur Erbringung des Dienstleistungsangebotes in allen nachstehend genannten Punkten nachweisen.</p> <p>Sofern der Antragsteller oder die Antragstellerin keine Angaben aus der bisherigen Tätigkeit machen kann, ist in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt werden wird.</p>	<p>Einzelne Angaben und Nachweise entfallen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Trägerzulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) oder eine Beteiligung an einem laufenden grenzüberschreitenden EURES-EaSI-Projekt im Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) als „Kordinator“ oder „Empfänger“ <p>nachweisen kann, die mindestens bis zum Zeitpunkt der Zulassung im EURES-Netz gültig ist (siehe <i>Hinweise zu Antrag</i> unter Nummern 1.2.1. bis 1.2.5.).</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular + Anlage</i> <i>(Nachweis gültige Trägerzulassung gemäß § 178 SGB III i.V. mit § 2 AZAV oder Vereinbarungs-nummer des laufenden EURES-EaSI-Projektes)</i></p> <p>Änderungen der AZAV-Zulassung bzw. der Beteiligung an dem EURES-EaSI-Projekt sind dem EURES-NCO unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Verliert die Trägerzulassung oder die EURES-EaSI-Projektbeteiligung während des Zulassungszeitraums ihre Gültigkeit, hat das EURES-Mitglied oder der EURES-Partner dem EURES-NCO unaufgefordert innerhalb von einem Monat eine neue AZAV-Trägerzulassung bzw. die Nummer eines laufenden EURES-EaSI-Projektes vorzulegen oder darzulegen, dass die Voraussetzungen nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.5 (AZAV) bzw. 1.2.1.bis 1.2.4. (EaSI) vorliegen und die entsprechenden Nachweise einzureichen.</p>

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
	<p>In diesem Fall prüft das EURES-NCO die Voraussetzungen für die Zulassung unverzüglich.</p> <p>Das EURES-NCO behält sich eigene Prüfungen vor.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>
1.2.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit	<p>Erklärung, ob über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular (entfällt bei Nachweis AZAV oder Beteiligung an einem laufenden grenzüberschreitenden EURES-EaSI-Projekt als „Kordinator“ oder „Empfänger“)</i></p>
1.2.2. Angemessene technische und räumliche Ausstattung	<p>Erklärung, dass alle für die EURES-Dienstleistung eingesetzten Räumlichkeiten und Arbeitsplätze über eine zur Umsetzung erforderliche technische Ausstattung verfügen und den jeweils aktuellen Bestimmungen (insbesondere Arbeitsstättenverordnung) entsprechen.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular (entfällt bei Nachweis AZAV oder Beteiligung an einem laufenden grenzüberschreitenden EURES-EaSI-Projekt als „Kordinator“ oder „Empfänger“)</i></p>

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
<p>1.2.3. Zuverlässigkeit</p>	<p>a. Damit das EURES-NCO die Zuverlässigkeit der Einrichtung beurteilen kann, erhält sie von der Antragstellerin oder dem Antragsteller grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:</p> <p>Angaben zur Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der beantragenden Einrichtung, • Name des Vertretungsberechtigten oder der Vertretungsberechtigten, • Geburtsdatum und -ort, • zustellungsfähige Anschrift <p>→ <i>Angaben im Antragsformular, Gliederungspunkt A + Anlage</i> <i>(Nachweis der Vertretungsberechtigung)</i></p>
	<p>b. Erklärung der beantragenden Einrichtung, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten, dass für die unterzeichnende Einrichtung und ihre Verantwortlichen keine Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre vorliegen.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular, Gliederungspunkt D.1.2.3.</i> <i>(entfällt bei Nachweis AZAV oder Beteiligung an einem laufenden grenzüberschreitenden EURES-EaSI-Projekt als „Kordinator“ oder „Empfänger“)</i></p>

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
<p>1.2.4. Erfahrungsnachweis bzw. Nachweis, dass die Einrichtung in der Lage ist, ihr Dienstleistungsangebot zu erbringen, z.B. durch adäquate Einbindung in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt oder andere Strukturen/Netzwerke</p>	<p>Darstellung der konkreten Aktivitäten und Erfahrungen im Hinblick auf die angebotene Dienstleistung (z.B. Art und Umfang der Einbindung in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt oder andere Strukturen/Netzwerke, Zugang zu arbeitsmarktrelevanten Entwicklungen).</p> <p>Sofern keine Angaben aus der bisherigen Tätigkeit gemacht werden können, ist in geeigneter Weise darzulegen, wie das Dienstleistungsangebot adäquat erbracht werden soll.</p> <p>→ <i>Text max. 4.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (entfällt bei Nachweis AZAV oder Beteiligung an einem laufenden grenzüberschreitenden EURES-EaSI-Projekt als „Kordinator“ oder „Empfänger“)</i></p>
<p>1.2.5. Nachweis von Maßnahmen zur Qualitätssicherung oder Vorlage einer Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems</p> <p>Eine Festlegung auf bestimmte Systeme zur Sicherung der Qualität erfolgt nicht. Ein System zur Sicherung der Qualität liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird.</p> <p>Hierzu zählen z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein kundenorientiertes und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt gerichtetes Leitbild, • Unternehmensziele und die Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens, • ein zielorientiertes Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung des Personals sowie • ein systematisches Beschwerdemanagement. 	<p>Erklärung und Nachweis, dass ein System zur Qualitätssicherung oder eine Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems vorliegt, oder zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorhanden sind</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular + Anlage (Zertifikate, z.B. ISO-Norm, oder Nachweise, z.B. Inhaltsverzeichnis QM-Handbuch), ggf. Erläuterung max. 2.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (entfällt bei Nachweis AZAV)</i></p>

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
<p>1.2.6. Personalstruktur – Anzahl und Qualifikation</p> <p>Dauerhafte personelle Ressourcen und fachliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die operativ in der Durchführung der Dienstleistung eingesetzt werden (z.B. Beratungs-, Vermittlungsfachkräfte), sind zu gewährleisten.</p> <p>Für die Koordination der EURES-Aktivitäten beim EURES-Mitglied/-Partner ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zu benennen.</p>	<p>Angaben zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Erbringung der Dienstleistung sowie die EURES-Koordination vorgesehen sind. Dies umfasst mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl (in Vollzeitäquivalenten) • Aufgaben und Verantwortlichkeiten • Fachliche Qualifikation (formale Qualifikation, ggf. vorhandene Berufserfahrung) <p>→ <i>Text max. 4.000 Zeichen inkl. Leerzeichen</i></p>
<p>1.2.7. Personalstruktur – Fremdsprachliche Qualifikation</p> <p>Englisch ist Arbeitssprache im EURES-Netzwerk.</p>	<p>Angaben und Nachweise zu Sprachkenntnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit EURES-Aufgaben (Benennung von Person, Funktion, Aufgabe, Fremdsprache, Anlaufstelle). Die Feststellung der sprachlichen Eignung erfordert das Einreichen des Sprachenpasses (Selbstbeurteilung) entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.</p> <p>→ <i>Text max. 2.000 Zeichen inkl. Leerzeichen + Anlagen zum Nachweis über Englisch- und Deutschsprachkenntnisse</i></p>
<p>a. Mindestens die EURES-Koordinatorin oder der EURES-Koordinator beim EURES-Mitglied/-Partner muss über Englischsprachkenntnisse entsprechend Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen verfügen, um strategische Aufgaben im EURES-Netzwerk zu erfüllen (z.B. Programmplanung anderer Länder lesen und kommentieren, eigene Textbeiträge in Englisch erstellen) und mit den Akteuren im europäischen Ausland kommunizieren zu können. Zur</p>	<p>a. <i>Selbstbeurteilung der Englisch- und Deutschsprachkenntnisse gemäß Sprachenpass entsprechend Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für die als EURES-Koordinatorin vorgesehene Mitarbeiterin oder den als EURES-Koordinator vorgesehenen Mitarbeiter</i></p> <p>→ <i>Anlage zum Antrag „Sprachenpass (Selbstbeurteilung)“</i></p>

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
<p>Kommunikation im EURES-Netzwerk Deutschland sind gute Deutschkenntnisse entsprechend Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen erforderlich.</p>	
<p>b. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass in jeder unter Nummer 1.3.1. benannten Anlaufstelle mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter über gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügt, um an der EURES-Berater-Qualifizierung teilnehmen zu können.</p>	<p>b. <i>Selbstbeurteilung der Englisch- und Deutschsprachkenntnisse gemäß Sprachenpass für mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter pro Anlaufstelle</i></p> <p>→ <i>Anlage zum Antrag „Sprachenpass (Selbstbeurteilung)“</i></p>
<p>1.2.8. Bereitstellung angemessener Personalressourcen zur administrativen Begleitung (z.B. Bereitstellung von Informationen und Berichten zu EURES-Aktivitäten)</p>	<p>Erklärung, dass für die Wahrnehmung der spezifischen administrativen Aufgaben im EURES-Netzwerk ausreichendes und fachlich geeignetes Personal vorhanden ist bzw. für die Aufgabenerledigung im Zulassungszeitraum bereitgestellt wird.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>

1.3 Sicherstellung des Zugangs zum Dienstleistungsangebot

Anhang I, Abschnitt 1, Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/589

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
1.3. Anlaufstellen, Sitz, EURES-Portal u.a.	
<p>1.3.1. EURES-Mitglieder und EURES-Partner müssen in der Lage sein, ihr Dienstleistungsangebot über eine oder mehrere Anlaufstellen zu erbringen, wozu mindestens eine frei zugängliche Website gehören muss.</p> <p>Gemäß Art. 12 Abs. 4 benennen die EURES-Mitglieder und -Partner ihre Anlaufstellen, über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber Zugang zur Dienstleistung erhalten.</p>	<p>a. Benennung einer oder mehrerer Anlaufstellen, über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber Zugang zum Dienstleistungsangebot erhalten, davon mindestens eine frei zugängliche Website.</p> <p>→ <i>Angaben zur Website und Organisationsdaten der Anlaufstelle(n)</i> <i>(u.a. Name, Anschrift, Ansprechpartner/in, Funktion, Kontaktdaten der Einrichtung)</i></p> <p>Falls nicht alle Standorte der Einrichtung als Anlaufstellen benannt werden, ist die Auswahl zu begründen und darzustellen, wie die Erbringung der EURES-Dienstleistung standortübergreifend gewährleistet werden soll, z.B. durch regionale Schwerpunktbildung.</p> <p>→ <i>Text max. 4.000 Zeichen inkl. Leerzeichen</i></p> <p>b. Das EURES-NCO holt zudem das Einverständnis der Antragstellerin oder des Antragstellers ein, dass die Angaben zu Einrichtung, Betriebssitz und Anlaufstellen (Name, Anschrift, Telefon, Mailadresse des Organisationspostfachs, Website), Art und Inhalt des Dienstleistungsangebotes sowie Zielgruppen nach Erteilung der Zulassung in den Portalen der EU-Kommission / Europäischen Arbeitsbehörde und von EURES Deutschland veröffentlicht werden.</p> <p>Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich im Antrag damit einverstanden erklären.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner

1.3.2. EURES-Mitglieder und EURES-Partner müssen über einen **Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland** verfügen, von der aus die EURES-Dienstleistung angeboten werden soll.

1.3.3. EURES-Mitglieder und EURES-Partner stellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern gemäß Art. 21 Abs. 5 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 über ihre Informationskanäle (Anlaufstellen einschließlich der Website) verständliche und präzise Informationen bereit, welche **Dienstleistungen angeboten** werden, wo und wie diese Leistungen in Anspruch genommen werden können und unter welchen Bedingungen Zugang zu diesen Leistungen gewährt wird (z.B. ggf. anfallende Kosten, vgl. Nummer 1.5.).

Angaben und Nachweise

Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen

Benennung und Nachweis eines Sitzes oder einer Niederlassung in Deutschland

→ *Angaben zur Anschrift eines Sitzes oder einer Niederlassung in Deutschland im Antragsformular + Anlage (Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister oder, falls keine Eintragung erforderlich, sonstiger Nachweis mit Angabe zu Sitz oder Niederlassung, z.B. Gesellschaftervertrag, Satzung)*

a. Erklärung, das EURES-Dienstleistungsangebot gemäß Art. 21 Abs. 5 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 unverzüglich nach Zulassung verständlich und präzise über ihre Informationskanäle (Anlaufstellen einschließlich der Website) darzustellen, als EURES-Dienstleistung kenntlich zu machen und stets aktuell zu halten.

Über Änderungen/Aktualisierungen ist das EURES-NCO unverzüglich zu informieren.

→ *Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular*

b. Erklärung, den Zugang zum EURES-Dienstleistungsangebot gemäß Art. 4 Absatz 2 für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

→ *Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular*

c. Erklärung, das EURES-NCO bei der Zusammenstellung und Validierung aktueller Informationen über seine Einrichtung, Aktivitäten und Dienstleistungsangebot gemäß Art. 9 Abs. 3 Buchstabe a zu unterstützen.

→ *Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular*

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner

- 1.3.4. Zugang zum EURES-Portal
- a. EURES-Mitglieder und EURES-Partner stellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern grundlegende Informationen über **Inhalte und Nutzungsmöglichkeiten des EURES-Portals** einschließlich der Datenbank sowie das EURES-Netzwerk Deutschland (z.B. Kontaktangaben anderer EURES-Mitglieder und EURES-Partner, deren Dienstleistungsangebot, Anlaufstellen) und maßgebliche Weblinks zur Verfügung (Art. 22 Abs. 1). Sie stellen die Informationen auf leicht zugängliche und benutzerfreundliche Weise bereit.

- b. EURES-Mitglieder und EURES-Partner unterstützen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber auf deren Wunsch bei der **Registrierung auf dem EURES-Portal**. EURES-Mitglieder und EURES-Partner stellen sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, Zugang zu allgemeinen Informationen haben, wie, wann und wo sie die betreffenden Daten aktualisieren, überprüfen und zurückziehen können (Art. 20 Abs. 1 und 2).

Angaben und Nachweise

Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen

- a. Erklärung, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern grundlegende Informationen über Inhalte und Nutzungsmöglichkeiten des EURES-Portals einschließlich der Datenbank sowie über das EURES-Netzwerk Deutschland (EURES-Mitglieder und EURES-Partner mit Kontaktangaben, Dienstleistungen, Anlaufstellen) und maßgebliche Weblinks gemäß Art. 22 Abs. 1 leicht zugänglich und benutzerfreundlich zur Verfügung zu stellen.

→ *Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular*

- b. Erklärung, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber auf deren Wunsch bei Registrierung auf dem EURES-Portal zu unterstützen und sicher zu stellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, Zugang zu allgemeinen Informationen haben, wie, wann und wo sie die betreffenden Daten aktualisieren, überprüfen und zurückziehen können (Art. 20 Abs. 1 und 2).

→ *Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular*

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen
<p>1.3.5. EURES-Mitglieder und EURES-Partner gewährleisten den Zugang zum EURES-Portal nach innen und außen:</p>	
<p>a. Sie sorgen dafür, dass das EURES-Portal deutlich sichtbar ist und sich über alle von den EURES-Mitgliedern und ggf. EURES-Partnern verwalteten Stellenvermittlungsportalen leicht durchsuchen lässt und verlinken die als Anlaufstelle angegebene Website auf das EURES-Portal (Art. 18 Abs. 1).</p>	<p>a. Erklärung, unverzüglich nach Zulassung die als Anlaufstelle benannte Website auf das EURES-Portal zu verlinken und sicher zu stellen, dass das EURES-Portal deutlich sichtbar ist und, sofern zutreffend, sich über alle eigene Stellenvermittlungsportale leicht durchsuchen lässt.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>
<p>b. Sie stellen sicher, dass das EURES-Portal an den Arbeitsplätzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit EURES-Bezug leicht zugänglich ist (Art. 18 Abs. 3).</p>	<p>b. Erklärung, unverzüglich nach Zulassung an den Arbeitsplätzen des Personals mit EURES-Aufgaben einen direkten Zugang zum EURES-Portal einzurichten.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>

1.4 Sicherstellung der Verweisberatung

Anhang I, Abschnitt 1, Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/589

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
1.4. Verweis auf Informationen und Unterstützung	
<p>EURES-Mitglieder und EURES-Partner müssen bereit und in der Lage sein, Kundinnen und Kunden an andere EURES-Mitglieder und -Partner und/oder geeignete Einrichtungen zu verweisen, sofern sie die gewünschte Unterstützungsleistung nicht selbst erbringen können (z.B. bei Ersuchen um konkrete Informationen über Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit, wie Rentenansprüche, Krankenversicherung)</p>	<p>Erklärung, dass Antragstellerin und Antragsteller bereit und in der Lage sind, Kundinnen und Kunden an andere EURES-Mitglieder, EURES-Partner oder andere geeignete Einrichtungen zu verweisen, sofern die Unterstützungsleistung selbst nicht angeboten werden kann.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>

1.5 Kostenlose Erbringung der Dienstleistung

Anhang I, Abschnitt 1, Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/589

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
1.5. Kostenlose Erbringung der Dienstleistung	
<p>a. EURES-Mitglieder und EURES-Partner müssen den Grundsatz, dass Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Art. 21 Abs. 3 Unterabsatz 2 kostenlos sind, einhalten. Im Übrigen wird auf die Regelungen in Art. 21 Abs. 3 und 4 sowie Art. 25 Abs. 2 verwiesen.</p>	<p>a. Verpflichtung, den Grundsatz zur kostenlosen Dienstleistungserbringung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Art. 21 Abs. 3 Unterabsatz 2 einzuhalten und die weiteren Regelungen gemäß Art. 21 Abs. 3 und 4 sowie Art. 25 Abs. 2 einzuhalten.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>
<p>b. EURES-Mitglieder und EURES-Partner informieren gemäß Art. 21 Abs. 5 über ihre Informationskanäle (Anlaufstellen einschließlich der Website) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber verständlich und präzise über ihre Dienstleistungen und die ggf. anfallenden Kosten.</p>	<p>b. Verpflichtung, Informationen über ggf. anfallende Kosten gemäß Art. 21 Abs. 5 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 unverzüglich nach Zulassung verständlich und präzise über ihre Informationskanäle (Anlaufstellen einschließlich der Website) zu veröffentlichen und aktuell zu halten.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>

2 Beteiligung am EURES-Netzwerk

2.1 Beteiligung am Programmplanungszyklus und an der Berichterstattung

Anhang I, Abschnitt 2, Nummer 1 und Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/589

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
<p>2.1. Bereitstellung von Informationen zu EURES-Themen und Beteiligung am Programmplanungszyklus von EURES Deutschland sowie Berichterstattung gegenüber dem EURES-NCO</p>	
<p>EURES-Mitglieder und EURES-Partner müssen bereit und in der Lage sein, dem EURES-NCO folgende Informationen und Unterlagen gemäß Art. 12 Abs. 6 termingerecht und vollständig in deutscher und in englischer Sprache zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textbeiträge/Informationen, insbesondere zur Veröffentlichung auf dem EURES-Portal, z.B. zu Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland (Art. 9 Abs. 4) • Angaben zu Arbeitskräftebedarf und -überschuss auf dem nationalen und branchenspezifischen Arbeitsmarkt, z.B. Bedarf im Gesundheitswesen, sowie den EURES-Aktivitäten auf nationaler Ebene und ggf. grenzüberschreitend, z.B. bei Rekrutierungsprojekten in anderen Mitgliedstaaten (Art. 30) • Eigener Beitrag zum jährlichen Programmplanungszyklus von EURES Deutschland (z.B. Aktivitätenplanung, Jahresbericht, Kommunikationsplan) sowie ggf. weitere Informationen zu Dienstleistungen und Tätigkeiten (Art. 31 und Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 31 Abs. 5) 	<p>Verpflichtung, die Informationen und Daten gemäß Art. 12 Abs. 6 der Verordnung sowie den Durchführungsrechtsakten gemäß Art. 31 Abs. 5 und Art. 32 Abs. 4 auf Anforderung des EURES-NCO zusammenzustellen und dem EURES-NCO termingerecht und vollständig in deutscher und in englischer Sprache zu übermitteln.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner

- Monitoringdaten (Indikatoren) zu den erbrachten EURES-Aktivitäten, z.B. Information und Beratung (Kontakte zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitgebern), Vermittlung und Rekrutierung auf Basis der Anzahl der Stellenangebote und Bewerbungen. Grundlage sind die auf EU-Ebene eingeführten Indikatoren zur Messung der Performance der EURES-Aktivitäten (Art. 32 und Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 32 Abs. 4)

Angaben und Nachweise

Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen

2.2 Einhaltung der IT- Standards und Formate bei Stellen- und Bewerberangeboten

Anhang I, Abschnitt 2, Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/589

Nur relevant, wenn das EURES-Mitglied / der EURES-Partner eine Dienstleistung gemäß Art 12 Abs. 2 Buchstabe a und/oder b erbringt.

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
<p>2.2.1. Einhaltung der technischen Standards und Formate / Nutzung des zentralen Zugangskanals zum EURES-Portal</p> <ul style="list-style-type: none"> EURES-Mitglieder und EURES-Partner müssen die technischen Standards und Formate für die Veröffentlichung der Stellen- und/oder Bewerberangebote auf dem EURES-Portal gemäß den Vorgaben der Verordnung und den Durchführungsrechtsakten der Kommission gemäß Art. 17 Abs. 8 einhalten und ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen. EURES-Mitglieder und EURES-Partner verpflichten sich, ihre Stellen- und/oder Bewerberangebote über einen zentralen Zugangskanal gemäß Art. 18 Abs. 4 auf das EURES-Portal zu übermitteln. Dieser Kanal bündelt alle Stellen- und Bewerberangebote nationaler EURES-Mitglieder und EURES-Partner und stellt die Daten dem EURES-Portal zur Nutzung zur Verfügung. Der zentrale Zugangskanal wird von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt. EURES-Mitglieder und EURES-Partner benennen eine Anlaufstelle zur Klärung von technischen Fragen und bei Problemen gemäß Durchführungsbeschluss der Kommission 2017/1257 vom 11. Juli 2017, Art. 6 Buchstabe h. Als Anlaufstelle kann auch ein Helpdesk oder eine ähnliche Stelle fungieren. 	<ul style="list-style-type: none"> a. Verpflichtung von Antragstellerin und Antragsteller, die Erklärung zu verbindlichen Nutzung der technischen Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit auszufüllen und zu unterzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung zur Nutzung der HR-BA-XML-Schnittstelle zum Portal arbeitsagentur.de <p><u>siehe Whitepaper</u> Bitte <u>Link öffnen</u>. <i>Benutzername und Kennwort lauten:</i> arbeitsagentur</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundpflichten des EURES-Mitglieds/EURES-Partners und deren Ausgestaltung Aufklärungspflicht gegenüber Arbeitgebern, bevor deren Stellenangebote übermittelt werden Einholung der Einwilligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bevor deren Bewerberprofile übermittelt werden <p>→ <i>Erklärung* zur verbindlichen Nutzung der technischen Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit (Anlage „Anbindung an das EURES-Portal“ zum Antrag auf Zulassung Pkt. D.2.2.)</i></p>

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner

Über Änderungen ist das EURES-NCO unverzüglich zu informieren.

Angaben und Nachweise *Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen*

- b. Verpflichtung, unverzüglich nach Zulassung die HR-BA-XML-Schnittstelle zum Portal [arbeitsagentur.de](https://www.arbeitsagentur.de) zu bedienen und die Stellen- und/oder Bewerberangebote gemäß Art. 12 Abs. 2 und 3 auf das EURES-Portal zu übermitteln.

→ *Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular*

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner

2.2.2. Weitere Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Stellenangeboten (zusätzlich zur Erklärung zur verbindlichen Nutzung der technischen Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit)

- a. EURES-Mitglieder und EURES-Partner stellen dem EURES Portal alle bei ihnen **öffentlich zugänglich gemachten Stellenangebote** gemäß Art. 12 Abs. 3 zur Verfügung und nehmen die Stellenangebote gemäß Art. 17 Abs. 2 eigenständig von der Übermittlung aus.
- b. In Bezug auf Stellenangebote gemäß Art. 17 Abs. 2 Buchstabe b verpflichten sich EURES-Mitglieder und -Partner **ausschließlich** Stellenangebote für **betriebliche** Ausbildung und **sozialversicherungspflichtige** Praktika auf das EURES-Portal zu übermitteln und zu gewährleisten, dass die Veröffentlichung dieser Angebote nur erfolgt, wenn arbeitgeberseitig explizit Interesse an der Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern **aus dem europäischen Ausland** besteht. Zudem stellen sie bei Stellenangeboten für betriebliche Ausbildung sicher, dass der Betrieb über die erforderliche **gültige Ausbildungsberechtigung** verfügt.

Angaben und Nachweise

Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen

- a. Verpflichtung, alle bei Antragstellerin oder Antragsteller öffentlich zugänglich gemachten Stellenangebote gemäß Art. 12 Abs. 3 dem EURES-Portal zur Verfügung zu stellen und die Stellenangebote gemäß Art. 17 Abs. 2 eigenständig von der Übermittlung auszunehmen.
- *Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular (entfällt, wenn keine Dienstleistung gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchstabe a erbracht wird)*
- b. Verpflichtung, sofern es sich bei dem Stellenangebot um einen Ausbildungs- oder Praktikumsplatz handelt, ausschließlich Stellenangebote für betriebliche Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Praktika auf das EURES-Portal zu übermitteln und sicher zu stellen, diese nur zu veröffentlichen, wenn arbeitgeberseitig explizit Interesse an der Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem europäischen Ausland besteht, und der Betrieb bei Stellenangeboten für betriebliche Ausbildung über die erforderliche gültige Ausbildungsberechtigung verfügt.
- *Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular (entfällt, wenn keine Dienstleistung gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchstabe a erbracht wird)*

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner

2.2.3. Weitere Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Bewerberangeboten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (zusätzlich zur Erklärung zur verbindlichen Nutzung der technischen Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit)

- a. EURES-Mitglieder und EURES-Partner stellen dem EURES Portal ausschließlich **Bewerberangebote von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** gemäß Art. 12 Abs. 3 zur Verfügung, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gemäß Art. 17 Abs. 3 und 4 zuvor in die Veröffentlichung eingewilligt hat, und nehmen Bewerberangebote von Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten aufgrund der Besonderheiten im Rekrutierungs- und Vermittlungsprozess eigenständig von der Übermittlung aus.

Angaben und Nachweise

Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen

- a. Verpflichtung, ausschließlich Bewerberangebote von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß Art. 12 Abs. 3 dem EURES-Portal zur Verfügung zu stellen, sofern die Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gemäß Art. 17 Abs. 3 und 4 zuvor in die Veröffentlichung eingewilligt hat, und Bewerberangebote von Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten aufgrund der Besonderheiten im Rekrutierungs- und Vermittlungsprozess eigenständig von der Übermittlung auszunehmen.

→ *Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular (entfällt, wenn keine Dienstleistung gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchstabe b erbracht wird)*

Hinweis zur Veröffentlichung von Bewerberangeboten:

Aufgrund der Besonderheiten im Rekrutierungs- und Vermittlungsprozess für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten (u.a. Alter der Interessierten, besonderer Beratungsaufwand) werden die Profile dieser Bewerbergruppen nicht im EURES-Portal veröffentlicht. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Ausbildung oder ein Praktikum im EU-Ausland absolvieren möchten, können mit ihrem Bewerberprofil direkt im EURES-Portal ihr Interesse bekunden und erhalten anschließend über EURES Information und Beratung.

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner

- b. EURES-Mitglieder und EURES-Partner stellen sicher, dass die Mindestanforderungen an die Erklärungen zum Schutz personenbezogener Daten, die von der EU-Kommission gemäß Art. 3 Abs. 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1257 vereinbart wurden, umgesetzt und angewendet werden.

Angaben und Nachweise

Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen

- b. Verpflichtung, die von der EU-Kommission vereinbarten Mindestanforderungen an die Erklärungen zum Schutz personenbezogener Daten unverzüglich nach Zulassung umzusetzen und anzuwenden.

→ *Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular*

Hinweis:

Das EURES-NCO stellt die Textbausteine der EU-Kommission für die Datenschutzerklärung mit der Zulassung zur Verfügung.

2.3 Einhaltung der Qualitätsstandards für das Personal

Anhang I, Abschnitt 2, Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/589

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
<p>2.3.1. Teilnahme am EURES-Schulungsprogramm</p> <p>EURES-Mitglieder und EURES-Partner müssen die Qualitätsstandards für das Personal mit EURES-Bezug einhalten und gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iii die Teilnahme am EURES-Schulungsprogramm ermöglichen, um die notwendigen Fachkenntnisse sicherzustellen.</p>	<p>Verpflichtung, die Qualitätsstandards für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit EURES-Bezug einzuhalten und gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iii die Teilnahme am EURES-Schulungsprogramm. zu ermöglichen.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>
<p>2.3.2. Einsatz von EURES-Beraterinnen und EURES-Beratern in Anlaufstellen</p> <p>In jeder Anlaufstelle muss mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener EURES-Berater-Ausbildung tätig sein.</p> <p>Alle Veränderungen diesbezüglich sind dem EURES-NCO unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall, dass eine EURES-Beraterin oder ein EURES-Berater in einer Anlaufstelle die Aufgabe nicht mehr ausübt, ist unverzüglich eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter beim EURES-NCO für die nächstmögliche EURES-Berater-Ausbildung anzumelden und in der Anlaufstelle entsprechend einzusetzen (Nachrückerprinzip).</p>	<p>a. Verpflichtung, in jeder Anlaufstelle mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener EURES-Berater-Ausbildung (nationales Vorbereitungstraining und anschließendes europäisches Basistraining) einzusetzen.</p> <p>b. Verpflichtung, Personalveränderungen unverzüglich dem EURES-NCO mitzuteilen und eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter für die nächstmögliche EURES-Berater-Ausbildung beim EURES-NCO anzumelden, falls eine EURES-Beraterin oder ein EURES-Berater in einer Anlaufstelle die Aufgabe nicht mehr ausübt (Nachrückerprinzip).</p> <p>c. Verpflichtung, das auf EU-Ebene ausgebildete EURES-Personal bei Ausscheiden oder Übertragung einer EURES fremden Tätigkeit darauf hinzuweisen, dass es die EURES-Rolle und –Aufgaben nicht mehr wahrnehmen darf.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>

**Anforderungen an
 EURES-Mitglieder und EURES-Partner**

Angaben und Nachweise
Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen

**2.3.3. Anforderungen an die EURES-
 Berater-Ausbildung**

Unverzüglich nach Zulassung melden EURES-Mitglieder und EURES-Partner ihr Personal gemäß Nummer 2.3.2. beim EURES-NCO für die nächstmögliche EURES-Berater-Ausbildung an.

Das EURES-NCO Deutschland führt das **nationale Vorbereitungstraining** in deutscher Sprache durch. Das anschließende **europäische Basistraining** in englischer Sprache besteht aus drei aufeinander aufbauenden Modulen, die online absolviert werden können. Das europäische Basistraining muss **spätestens zwölf Monate** nach dem nationalen Vorbereitungstraining abgeschlossen sein.

Verpflichtung, unverzüglich nach Zulassung mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter pro Anlaufstelle zur nächstmöglichen EURES-Berater-Ausbildung beim EURES-NCO anzumelden und die Teilnahme an dem nationalen Vorbereitungstraining sowie dem anschließenden europäischen Basistraining (3 Module) zu ermöglichen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss das europäische Basistraining spätestens zwölf Monate nach dem europäischen Vorbereitungstraining abschließen.

→ *Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular*

2.4 Verwendung der EURES-Marke

Anhang I, Abschnitt 2, Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/589

Anforderungen an EURES-Mitglieder und EURES-Partner	Angaben und Nachweise <i>Hinweise zu Antrag und einzureichenden Unterlagen</i>
2.4. EURES-Dienstleistungsmarke, EURES-Logo u.a.	
<p>a. EURES-Mitglieder und EURES-Partner verpflichten sich, die EURES-Marke ausschließlich für EURES-Dienstleistungen und EURES-Aktivitäten zu verwenden (z.B. bei Jobbörsen, Rekrutierungsveranstaltungen). Sie verwenden bei sämtlichen mit dem EURES-Netz zusammenhängenden Aktivitäten die EURES-Dienstleistungsmarke und das EURES-Logo (Art. 15 Abs. 2). Jede missbräuchliche Verwendung des EURES-Logos oder der EURES-Marke seitens Dritter ist dem Europäischen Koordinierungsbüro zu melden (Art. 15 Abs. 4). Auf die konkretisierende Pflichtenbeschreibung in Art. 15 wird verwiesen.</p>	<p>a. Verpflichtung, die Standards zur gemeinsamen Identität und Marke gemäß Art. 15 einzuhalten sowie EURES-Marke und Logo ausschließlich in EURES-bezogenen Aktivitäten zu nutzen und nach Widerruf oder Ablauf der Zulassung nicht mehr zu verwenden.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>
<p>b. Sie machen ihre EURES-Dienstleistung als solche kenntlich, z.B. im Rahmen von Internetauftritt, Print- und Onlinemedien, einheitlicher Gebrauch bei Schrift- und E-Mail-Verkehr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit EURES-Bezug.</p>	<p>b. Verpflichtung, das EURES-Dienstleistungsangebot als solches kenntlich zu machen und erforderliche Anpassungen, z.B. bei Internetauftritt, Print- und Onlinemedien, unverzüglich nach der Zulassung vorzunehmen.</p> <p>→ <i>Erklärung* zum Ankreuzen im Antragsformular</i></p>